

Betrauungsakt
des Landkreises Calw

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

I. Vorbemerkung

- (1) Nach Maßgabe der §§ 1, 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG). Die Land- und Stadtkreise sind zudem verpflichtet, die nach dem Landeskrankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben, wenn die Versorgung nicht durch andere Träger sichergestellt ist.
- (2) Der Landkreis Calw hat sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in seinem Kreisgebiet an der Klinikverbund Südwest GmbH als Gesellschafter beteiligt. Der Landkreis Calw hält unmittelbar 24,9 % der Gesellschaftsanteile an der Klinikverbund Südwest GmbH. Weiterer Gesellschafter ist der Landkreis Böblingen, welcher derzeit 75,1 % der Gesellschaftsanteile hält. Durch diese Gesellschaft verfolgen die Landkreise Böblingen und Calw das Ziel, die Versorgung ihrer Einwohner mit leistungsfähigen Krankenhäusern nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes auch unter sich verändernden gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin gut zu erfüllen.
- (3) Der Landkreis Calw hält unmittelbar 49 % der Gesellschaftsanteile an der Kreiskliniken Calw gGmbH, welche die Kreiskliniken Calw-Nagold als ein Plankrankenhaus mit den Standorten Calw und Nagold im Gebiet des Landkreises Calw betreibt. Die verbleibenden 51 % der Gesellschaftsanteile an der Kreiskliniken Calw gGmbH werden von der Klinikverbund Südwest GmbH gehalten, an der der Landkreis Calw ebenfalls beteiligt ist (s.o.). Nach den entsprechenden Regelungen im Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Böblingen, dem Landkreis Calw, der Stadt Sindelfingen, der Klinikverbund Südwest GmbH, der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, der Kreiskliniken Böblingen gGmbH, der Kreiskliniken Calw gGmbH und der Geriatrische Rehabilitations-Klinik gGmbH, der bis zum Ende des Jahres 2015 novelliert werden soll, gilt hinsichtlich der Finanzierung der jeweiligen Krankenhäuser das Örtlichkeitsprinzip. Der Landkreis Böblingen und der Landkreis Calw tragen die wirtschaftlichen Risiken der Häuser in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Dies bedeutet, dass der Landkreis Böblingen die Finanzierung der Krankenhäuser in Herrenberg und Leonberg sowie des Klinikums Sindelfingen-Böblingen mit den Standorten Sindelfingen und Böblingen gewährleistet. Der Landkreis Calw stellt die Finanzierung der Kliniken in Calw und Nagold sicher.

Damit trägt der Landkreis Calw die wirtschaftlichen Risiken der Krankenhäuser in Calw und Nagold.

- (4) Gegenstand der Klinikverbund Südwest GmbH ist die Mehrheitsbeteiligung an den gemeinnützigen Krankenhausgesellschaften der Landkreise Böblingen und Calw sowie der gemeinsamen gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft der Stadt Sindelfingen und des Landkreises Böblingen und deren einheitliche Leitung und Steuerung. Zweck der Klinikverbund Südwest GmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung der Landkreise Böblingen und Calw sowie Umgebung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung und Finanzierung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten und der Betrieb von anderen Gesundheits- und Ausbildungseinrichtungen.

Der Landkreis Calw trägt in Höhe seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Höhe von derzeit 24,9 % an der Klinikverbund Südwest GmbH die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Klinikverbund Südwest GmbH ergeben.

- (5) Die Klinikverbund Südwest GmbH hält 100 % der Gesellschaftsanteile an der Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung stationärer und ambulanter physiotherapeutischer, ergotherapeutischer und logopädischer Leistungen, insbesondere auch im Rahmen der sog. erweiterten ambulanten Physiotherapie, sowie die Erbringung von Rehabilitationsleistungen. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Landkreis Calw trägt in Höhe seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von derzeit 24,9 % an der Klinikverbund Südwest GmbH mittelbar anteilig die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest ergeben.

- (6) Die Kreiskliniken Calw gGmbH hält 33,3 % der Gesellschaftsanteile an der Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald. Gegenstand dieser Gesellschaft ist die Erbringung von Service- und Beratungsleistungen, wie sie im Sekundärleistungsbereich von Krankenhäusern erbracht werden, für kreiseigene und städtische Einrichtungen, sowie für Einrichtungen, an denen die Gesellschafter oder einer der Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Zum Leistungsbereich zählen insbesondere die Bereiche Unterkunft mit Verpflegung, Gastronomieservice und Reinigung, Personaldienstleistungen, Technik mit EDV-Support, Arbeitssicherheit, der medizinische Bereich mit Labordiagnostik, Apotheken, Betriebsmedizin und Hygiene, Lagerhaltung, Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen und -maßnahmen und Serviceleistungen im patientennahen Bereich.

Der Landkreis Calw trägt in Höhe seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Höhe von derzeit 24,9 % an der Klinikverbund Südwest GmbH mittelbar anteilig die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald ergeben.

- (7) Die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald hält wiederum 100 % der Gesellschaftsanteile an der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest. Zweck dieser Gesellschaft ist die wirtschaftliche und energieeffiziente Versorgung der Einrichtungen der Klinikverbund Südwest GmbH mit Nutzenergie und Endenergie sowie die Gewährleistung der Betriebsführung der vorhandenen Energieerzeugungsanlagen sowie deren Wartung, Inspektion und Instandhaltung. Unternehmensgegenstand der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest sind Energiedienstleistungen aller Art, insbesondere die Erzeugung und Lieferung von Nutzenergie (Kälte, Wärme, Belüftung, Beleuchtung usw.) einschließlich der Planung, Errichtung und Finanzierung sowie dem Betrieb entsprechender technischer Anlagen, Wartung, Inspektionen und Instandhaltung der Energieanlagen, Handel mit Endenergie (Strom, Gas usw.), Messdienstleistungen und Messstellenbetrieb, sowie Übernahme der Betriebsführung der bereits vorhandenen und der Gesellschaft zur uneingeschränkten Nutzung überlassenen Energieerzeugungsanlagen, Energiemanagement, -controlling und -beratung, sowie -optimierung und Energieeinkauf.

Der Landkreis Calw trägt in Höhe seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Höhe von derzeit 24,9 % an der Klinikverbund Südwest GmbH mittelbar anteilig die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest ergeben.

- (8) Soweit die Kreiskliniken Calw gGmbH, die Klinikverbund Südwest GmbH, die Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest, die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald und die Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest (im Folgenden "**die Gesellschaften**") Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den Landkreis Calw erbringen, betraut der Landkreis Calw nachfol-

gend die Gesellschaften entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit der entsprechenden Aufgabenerbringung.

- (9) Dieser Betrauungsakt ersetzt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 den bisherigen Betrauungsakt des Landkreises Calw für die Kreiskliniken Calw gGmbH, für die Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest und die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald vom 19. Dezember 2013, der mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft tritt. Die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Zeitraum Januar bis September 2014 auf Grundlage des Betrauungsakts vom 19. Dezember 2013 bleibt davon unberührt.

II. Betrachtung der Gesellschaften

§ 1

Betrachtung der Kreiskliniken Calw gGmbH, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Kreiskliniken Calw-Nagold wurden gemäß § 108 Nr. 2 SGB V, zuletzt durch Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 22. Dezember 2008 und 28. Januar 2011, mit den Fachgebieten Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Neurologie und Urologie sowie einem ausgewiesenen geriatrischen Schwerpunkt in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen.

Der Landkreis Calw betraut die Krankenhäuser der Kreiskliniken Calw gGmbH (Krankenhaus Calw, Krankenhaus Nagold) (im Folgenden "**Krankenhäuser**") für die in Satz 1 genannten Fachgebiete mit der bedarfsgerechten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Allgemeine Krankenhausleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG),
 2. Vor- und nachstationäre Behandlungen,
 3. Leistungen i. R. d. Notfallversorgung, insbesondere der notärztlichen Versorgung und der Notfallambulanzen,
 4. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen.
- (2) Daneben erbringen die Krankenhäuser folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.v. Abs. 1 zählen:
1. Ambulante Tätigkeiten und ambulante Operationstätigkeiten niedergelassener Ärzte,
 2. Dauerhafte und gelegentliche Vermietungen von Räumlichkeiten (z.B. Mitarbeiter/innen und Fremdmietler im Personalwohngebäude einschl. Stellplatz-/Garagenvermietung, Medizinischer Dienst der gesetzlichen Krankenversicherung usw.),
 3. Betrieb medizinischer Versorgungszentren i.S.v. § 95 SGB V an den Kliniken Nagold und Calw durch die Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH.

Die Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Kreiskliniken Calw gGmbH. Gegenstand des Unternehmens ist

der Betrieb medizinischer Versorgungszentren i.S.v. § 95 SGB V an den Kliniken Nagold und Calw. Um sicherzustellen, dass die Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH weder direkt noch indirekt durch Vorteile durch die rechtliche Beteiligung der Kreiskliniken Calw gGmbH erhält, gilt Folgendes:

Falls und soweit die Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH von der Kreiskliniken Calw gGmbH Leistungen bezieht (z.B. Laborleistungen oder Röntgenuntersuchungen), sind diese der Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Werden der Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH Räumlichkeiten oder Geräte der Kreiskliniken Calw gGmbH zur Verfügung gestellt, wird die Kreiskliniken Calw gGmbH der Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH hierfür Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung zu stellen.

§ 2

Betrauung der Klinikverbund Südwest GmbH (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Calw betraut die Klinikverbund Südwest GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Calw:
 1. Mit der Erbringung der Leistungen der Kreiskliniken Calw gGmbH, mit denen diese nach § 1 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurde, unmittelbar verbundene Tätigkeiten, insbesondere die
 - a) Einheitliche Leitung und Steuerung der gemeinnützigen Krankenhausgesellschaften der Landkreise Böblingen und Calw sowie der gemeinsamen gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft der Stadt Sindelfingen und des Landkreises Böblingen,
 - b) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung der Landkreise Böblingen und Calw sowie Umgebung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung und Finanzierung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten und Betrieb von anderen Gesundheits- und Ausbildungseinrichtungen.
- (2) Die Klinikverbund Südwest GmbH erbringt derzeit lediglich insoweit Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, als sie in § 1 Abs. 2 dieses Betrauungsakts für die Kreiskliniken Calw gGmbH aufgeführt worden sind.

§ 3

Betrauung der Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Calw betraut die Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Calw:

1. Mit der Erbringung der Leistungen der Kreiskliniken Calw gGmbH, mit denen diese nach § 1 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurde, unmittelbar verbundene medizinische Versorgungsleistungen in Form von Leistungen der Physiotherapie für Patienten der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold.
- (2) Die Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest erbringt derzeit lediglich insoweit Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, als sie in § 1 Abs. 2 dieses Betrauungsakts für die Kreiskliniken Calw gGmbH aufgeführt worden sind.

§ 4

Betrauung der Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Calw betraut die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Calw:
 1. Mit der Erbringung der Leistungen der Kreiskliniken Calw gGmbH, mit denen diese nach § 1 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurde, unmittelbar verbundene Nebenleistungen, insbesondere
 - a) Verpflegung von Patienten und Mitarbeitern,
 - b) Reinigungsleistungen im Krankenhausbereich,
 - c) Personalgestellung,
 - d) EDV-Dienstleistungen im Krankenhausbereich.
- (2) Die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald erbringt derzeit lediglich insoweit Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, als sie in § 1 Abs. 2 dieses Betrauungsakts für die Kreiskliniken Calw gGmbH aufgeführt worden sind. Dies sind bei der Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald insbesondere
 1. Kioskbetriebe und Verpflegungsleistungen außerhalb des Krankenhausbereichs,
 2. Reinigungsleistungen außerhalb des Krankenhausbereichs,
 3. EDV-Leistungen außerhalb des Krankenhausbereichs.

§ 5

Betrauung der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Calw betraut die Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Calw:
 1. Mit der Erbringung der Leistungen der Kreiskliniken Calw gGmbH, mit denen diese nach § 1 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurde, unmittelbar verbundene Nebenleistungen, insbesondere
 - a) Erzeugung oder Beschaffung sowie Belieferung der Gesellschaften mit Nutzenergie und Endenergie,

- b) Gewährleistung der Betriebsführung der vorhandenen Energieerzeugungsanlagen sowie deren Wartung, Inspektion und Instandhaltung,
 - c) Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang der Energieerzeugung, dem Energiemanagement sowie der Energieoptimierung für die Gesellschaften.
- (2) Die Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest erbringt derzeit lediglich insoweit Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, als sie in § 1 Abs. 2 dieses Betrauungsakts für die Kreiskliniken Calw gGmbH aufgeführt worden sind. Dies sind bei der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest insbesondere:
- 1. Belieferung dritter, nicht mit den Gesellschaften verbundenen Unternehmen und Einrichtungen mit Energie,
 - 2. Erbringung sonstiger energiebezogener Leistungen an dritte, nicht mit den Gesellschaften verbundenen Unternehmen und Einrichtungen.

§ 6 **Befristung der einzelnen Betrauungen** **(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

Die Betrauung der Gesellschaften nach Maßgabe von § 1 bis § 5 gilt ab dem 01. Oktober 2014 und ist jeweils befristet auf den 30. September 2024 (10 Jahre).

III. **Gewährung von Ausgleichsleistungen**

§ 7 **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen** **(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis Calw den Gesellschaften Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von Verlustübernahmen oder Gesellschafterzuschüssen, der Gewährung von Trägerzuschüssen für Investitionen (soweit die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden), der unentgeltlichen Verpachtung von Gebäuden, der Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Investitionsdarlehen und der Übernahme von Ausfallbürgschaften zur Absicherung von Betriebsmittelkrediten im Rahmen des Cash Pools innerhalb der Klinikverbund Südwest GmbH. Der Ausgleichsbedarf der Gesellschaften resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaften auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines Jahresfehlbetrags, der vom Landkreis Calw auszugleichen ist, ergibt sich aus dem künftigen, nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahreswirtschaftsplänen der betreffenden Gesellschaft. Andere Ausgleichsleistungen nach § 7 Abs. 1 sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen. Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften

ergeben sich aus dem Jahreswirtschaftsplan der jeweiligen Gesellschaft oder sind anderweitig auszuweisen. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren.

- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Bedarf der Gesellschaften nach Ausgleichsleistungen, können auch diese gewährt werden.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit die Gesellschaften sonstige Tätigkeiten ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2), die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, müssen die Gesellschaften in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaften erstellen hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaften werden die Trennungsrechnung dem Landkreis Calw zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 8

Beteiligung des Landkreises Calw an Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit auf Grundlage dieses Betrauungsakts Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Kreiskliniken Calw gmbH nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 erforderlich werden, trägt der Landkreis Calw diese Ausgleichsleistungen alleine.
- (2) Soweit auf Grundlage dieses Betrauungsakts Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Klinikverbund Südwest GmbH, die Therapiezentrum gmbH im Klinikverbund Südwest, die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald und die Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund nach Maßgabe von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 erforderlich werden, gewährt der Landkreis Calw erforderliche Ausgleichsleistungen anteilig entsprechend seinem jeweiligen Anteil am Gesellschaftskapital der Klinikverbund Südwest GmbH.

§ 9

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrau-

ung der Gesellschaften erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 entstehen, führen die Gesellschaften den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf Trägerzuschüsse für Investitionen kontrolliert der Landkreis Calw ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis Calw jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.

- (2) Die Gesellschaften sind zur Rückzahlung der Überkompensation nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, können die Gesellschaften diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 10

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Calw in der Sitzung am [Datum] beschlossen und wird den Gesellschaften ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Calw, den [Datum]

Helmut Riegger
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Calw, Vogteistraße 42-46 75365 Calw, oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.